

## **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen**

In Bezug auf den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, welcher am 11. September 2024 im Rahmen der Sitzung des Rechtsausschusses des Bundesrates behandelt wird, heben wir, der Europäische Verband der Veranstaltungs-Centren (EVVC), einige wesentliche Punkte zur Bedeutung der geplanten Regelungen für kommunale Bürgerhäuser, Veranstaltungszentren, Kongresshäuser, Arenen sowie Special Event Locations und deren Herausforderungen bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung hervor.

Die geplante Umsetzung der EU-Richtlinie (EU) 2022/2464 führt dazu, dass nicht nur große, sondern auch zahlreiche kleinere Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung in den Anwendungsbereich des § 289b HGB fallen, so auch viele Betreibergesellschaften von Veranstaltungs-Centren. Dies könnte für eine erhebliche Anzahl von Kleinst-, kleinen und mittelgroßen Unternehmen einen unverhältnismäßigen administrativen Aufwand mit sich bringen. Während die EU-Richtlinie keine Verpflichtungen für kleinere Unternehmen vorsieht, würde der aktuelle Entwurf in Deutschland genau dies bewirken.

Wir fordern daher eine Ergänzung des § 289b HGB, die klarstellt, dass die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für kleinere Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung nur dann gilt, wenn dies ausdrücklich im Gesellschaftsvertrag festgelegt ist. Eine solche Regelung könnte den Aufwand für die betroffenen Unternehmen erheblich reduzieren und gleichzeitig die rechtliche Sicherheit für Wirtschaftsprüfer erhöhen.

Eine entsprechende Formulierung wurde bereits vom Deutschen Städtetag, dem deutschen Landkreistag, dem Deutschen Städte- und Gemeindebund sowie vom Verband kommunaler Unternehmen entworfen, welche wir ausdrücklich unterstützen. Diese Formulierung lautet:

Artikel 1, § 289b HGB wird um folgenden Absatz 7 ergänzt:

(7) 1Ist eine Kapitalgesellschaft aufgrund der Beteiligung einer Gebietskörperschaft zur Aufstellung und Prüfung des Lageberichts in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften verpflichtet, so richtet sich die Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen

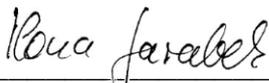
Nachhaltigkeitsbericht nach Absatz 1 für Kleinstkapitalgesellschaften, kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften allein nach dem Gesellschaftsvertrag, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind. 2 Eine Regelung in einem Gesellschaftsvertrag im Sinne von Satz 1, die lediglich die Aufstellung und Prüfung des Lageberichts nach den in Satz 1 genannten Vorschriften vorgibt, begründet keine Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht.

Die Änderung durch Artikel 21, § 65 Abs. 1 Nr. 4 BHO (Nr. 1 a, S. 81 des Entwurfs) könnte im Gegenzug gestrichen werden.

Die gesamte Stellungnahme der vier Organisationen finden sie [hier](#) sowie auf der Website des Bundesministeriums der Justiz als Stellungnahme zum Referentenentwurf.

Dementsprechend ist eine bundesgesetzliche Regelung effizienter und zielführender als eine Anpassung des Landesrechts in den Bundesländern, da sie die Notwendigkeit individueller Änderungen in den Gesellschaftsverträgen vieler kommunaler Unternehmen vermeiden würde.

Wir sind überzeugt, dass eine solche Klarstellung im Interesse der Kommunen, der betroffenen Unternehmen und der gesamten Öffentlichkeit ist.



Ilona Jarabek  
Präsidentin



René Tumler  
Geschäftsführer

**Zum EVVC:** Der EVVC - Europäischer Verband der Veranstaltungs-Centren e.V. repräsentiert rund 600 Veranstaltungszentren, Kongresshäuser, Arenen und Special Event Locations in Europa. Veranstaltungsplaner und Zulieferbetriebe ergänzen das Spektrum und machen den EVVC zum vielseitigsten Netzwerk der Branche. Seinen Mitgliedern und Partnern bietet er die Plattform für vertrauensvolle und offene Kommunikation, wichtige Informationen und Hilfestellungen für die tägliche Arbeit sowie Impulse für branchenrelevante Themen der Gegenwart und Zukunft. Grundprämisse ist die Verpflichtung zu nachhaltigem Handeln und die Umsetzung entsprechender Maßnahmen.